

## **Richtlinie für die Sportförderung der Stadt Frankfurt (Oder)**

Auf der Grundlage des § 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BgbKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, (Nr.19), S. 286) zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, Nr. 32) und § 6 Abs. 2 und 3 des Gesetzes über die Sportförderung im Land Brandenburg (Sportförderungsgesetz-SportFGBbg) vom 10. Dezember 1992 (GVBl. I/92, Nr. 28), ), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 2016 (GVBl. I/16, [Nr. 30]), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Frankfurt (Oder) in ihrer Sitzung am 02.11.2017 folgende Richtlinie für die Sportförderung der Stadt Frankfurt (Oder) beschlossen.

### **1. Grundsätze**

Die Stadt Frankfurt (Oder) fördert den Freizeit- und Breitensport, den Behindertensport, den Kinder- und Jugendsport sowie den Leistungs- und Spitzensport, diesen ausschließlich im Amateurbereich.

Ziel der Richtlinie ist es, den Zugang zu Sportangeboten zum Zweck der Gesunderhaltung, Freizeitgestaltung und sozialen Integration zu fördern. Der Schwerpunkt richtet sich dabei auf den Kinder- und Jugendsport. Hierbei ist der Stadt Frankfurt (Oder) wichtig, dass die Sportvereine sich neben ihren sportlichen Aufgaben auch dem Kinderschutz widmen.

Die Sportförderung stellt die Grundlage dar, um der Bevölkerung ein flächendeckendes, vielseitiges und zeitgemäßes sportliches Angebot unterbreiten zu können, die Vereins- und Verbandsarbeit zu unterstützen sowie die ehrenamtliche Arbeit im Sport zu stärken.

Die besonderen Bedürfnisse behinderter Menschen und ausländischer Mitbürger sind dabei zu berücksichtigen.

Soweit in dieser Richtlinie feste Zuschusssätze vorgesehen sind, können diese für einzelne Jahre unter Berücksichtigung der allgemeinen Kostenentwicklung und der jeweiligen Finanzlage der Stadt ermäßigt oder erhöht werden. Einzelne Zuschussarten können gegebenenfalls ganz entfallen.

Zuschüsse werden auf Antrag im Rahmen der in der Haushaltssatzung zur Verfügung stehenden Mittel gewährt und stehen unter dem ausdrücklichen Vorbehalt der Verfügbarkeit der entsprechenden Haushaltsmittel der Höhe nach im betreffenden Jahr.

Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung von Zuschüssen besteht nicht.

Zugunsten der Lesbarkeit ist auf eine männlich/weibliche Formulierung verzichtet worden. Sämtliche Ausdrücke, die männlich formuliert sind, gelten sinngemäß auch für Frauen.

### **2. Antragsberechtigte**

Antragsberechtigt sind Sportvereine und der Stadtsportbund (im Folgenden: SSB).

Die Bearbeitung von Anträgen von Sportvereinen ist grundsätzlich nur möglich, sofern die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

- a) der bestätigte Gemeinnützigkeitsstatus im Sinne der geltenden Abgabenordnung,
- b) die gültige Mitgliedschaft im SSB,
- c) die nachgewiesene Beitragszahlung an den SSB,
- d) der einzureichende Bestandserhebungsbogen (Vereinsstatistik) per 01.01. des laufenden Jahres,

- e) die vollständige Abrechnung aller Fördermittel des Vorjahres,
- f) die vollständig und sachlich richtig erfolgte Antragstellung,
- g) der Nachweis der Registrierung beim Amtsgericht als e.V.,
- h) die Erhebung von Mitgliedsbeiträgen i. H. v. mindestens 5 € pro Mitglied und Monat sowie die diesbezügliche Nachweisführung gegenüber der Stadt Frankfurt (Oder).
- i) für Vereine, die mit Kindern und Jugendlichen arbeiten, die vom Vereinsvorstand unterzeichnete Erklärung zum Kinderschutz (s. Anlage)

### **3. Antragstellung**

Zuschüsse werden nur auf schriftlichen Antrag gewährt.

Anträge sind vollständig einzureichen an die Stadt Frankfurt (Oder), Sport- und Schulverwaltungsamt, Goepelstr. 38, 15234 Frankfurt (Oder), unter Verwendung des in der Anlage beigefügten Antragsformulars. Antragsformulare sind beim Sport- und Schulverwaltungsamt erhältlich bzw. stehen auf der Website der Stadt Frankfurt (Oder) zum Download bereit.

Der Antrag muss vom vertretungsberechtigten Vorstand des Vereins unterzeichnet sein.

Der Antrag ist mindestens 4 Wochen vor Beginn der entsprechenden Maßnahme bzw. entsprechend den Regelungen in Ziffer 7 dieser Richtlinie beim Sport- und Schulverwaltungsamt zu stellen.

Zuschüsse sind ausschließlich für den im Antrag bezeichneten Zweck zu verwenden.

Dem Antrag sind eine Begründung über die Notwendigkeit der Zuschussung sowie gegebenenfalls Kostenvorschläge beizufügen.

### **4. Bewilligung**

Die Stadt Frankfurt (Oder) bildet im Benehmen mit dem SSB eine Bewilligungskommission, welche über die Bewilligung von Zuschüssen auf der Grundlage dieser Richtlinie entscheidet. Diese Bewilligungskommission gibt sich einvernehmlich eine Geschäftsordnung. Die Bewilligungskommission setzt sich aus zwei Vertretern des SSB sowie zwei Vertretern des Sport- und Schulverwaltungsamtes zusammen. Darüber hinaus hat der für Sport zuständige Ausschuss der Stadtverordnetenversammlung die Möglichkeit, ein Mitglied der Bewilligungskommission zu benennen. Die Bewilligungskommission erstellt für das jeweilige Folgejahr unter Berücksichtigung der voraussichtlich zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel eine Kalkulation der gegebenenfalls zu gewährenden Zuschüsse.

Die Bewilligungskommission tagt mindestens halbjährlich. Über die Entscheidungen wird regelmäßig, mindestens jedoch jährlich, im Ausschuss für Bildung und Sport berichtet.

Zuschüsse werden durch das Sport- und Schulverwaltungsamt mit einem Bescheid bewilligt. Soweit dem Antrag des Zuwendungsempfängers ganz oder teilweise nicht entsprochen wird, ist dies in dem Bescheid zu begründen.

Die Maßnahmen, die mit dem Zuschuss gefördert werden, müssen in dem Kalenderjahr durchgeführt werden, für welches die Zuwendung gewährt wird (Durchführungszeitraum).

Der Bewilligungszeitraum ist das jeweilige Kalenderjahr.

## **5. Abrechnung**

Die Zuschüsse sind ausschließlich für den im Antrag bezeichneten Zweck zu verwenden.

Die Zuwendungsmittel sind so wirtschaftlich und sparsam wie möglich zu verwenden. Werden Zuschüsse nicht ihrem Zweck entsprechend verwendet, sind sie in voller Höhe zurück zu erstatten.

Nachdem das Vorhaben beendet ist, hat der Zuschussempfänger einen prüffähigen Verwendungsnachweis (Kopie) mit Kennzeichnung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit durch den Vereinsvorstand vorzulegen. Die Stadt Frankfurt (Oder) ist berechtigt, die Verwendung der Zuschüsse durch Einsicht in die Bücher und sonstige Geschäftsunterlagen selbst zu prüfen oder durch einen Beauftragten prüfen zu lassen.

Die Abrechnung der gesamten Maßnahme hat bis spätestens 4 Wochen nach Abschluss dieser zu erfolgen.

Der Abrechnungszeitraum endet am 10. Dezember des jeweiligen Kalenderjahres.

## **6. Finanzierung**

Der Antragsteller hat für seine Vorhaben eine zumutbare Eigenleistung zu erbringen. Diese soll mindestens ein Drittel der Gesamtkosten betragen.

Er ist verpflichtet, soweit vorhanden, weitere Finanzierungsmöglichkeiten durch Dritte (Sportfachverbände, Landessportbund, private Sponsoren etc.) nachzuweisen, entsprechende Finanzierungszusagen offenzulegen und vorrangig zu nutzen.

## **7. Gegenstand der Förderung**

### **7.1 Zuschüsse für Mieten, Pachten und Betriebskosten**

Vereine können für den Miet- oder Pachtaufwand zur Nutzung von Sportanlagen und Gebäuden sowie für Betriebskosten vereinseigener, gemieteter oder gepachteter Sportanlagen und Gebäude, welche nicht in den Regelungsbereich der Benutzungs- und Entgeltordnung für die Sportanlagen der Stadt Frankfurt (Oder) sowie der Benutzungs- und Entgeltordnung für die Sportanlagen des Eigenbetriebes Sportzentrum in der jeweils geltenden Fassung fallen, Zuschüsse in Höhe mindestens eines Drittels der nachgewiesenen Aufwendungen erhalten.

Der Antrag ist bis zum 31. März des laufenden Jahres zu stellen. Der Eigentumsnachweis bzw. Miet- oder Pachtvertrag ist in seiner jeweils gültigen Fassung beizufügen.

Voraussetzungen für die Zuwendung sind die Vorlage einer Begründung des Bedarfs sowie eines Gesamtfinanzierungskonzeptes.

### **7.2. Förderung der Sportvereine für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen**

Die Vereine erhalten für ihre bis zu 21 Jahre alten Mitglieder eine jährliche Zuwendung, soweit eine aktive, sportorientierte Kinder- und Jugendarbeit durchgeführt wird.

Der Zuschuss pro Mitglied im Alter bis 11 Jahre sollte 5,00 € jährlich betragen.  
Der Zuschuss pro Mitglied im Alter ab 12 Jahren sollte 10,00 € jährlich betragen.

Der Antrag ist bis zum 31. März des laufenden Jahres zu stellen.

Maßgebend für die Berechnung dieser Zuschüsse ist die Bestandserhebung (Vereinsstatistik) zum 01. Januar des laufenden Jahres.

Der Zuschuss ist zweckgebunden einzusetzen für:

- Sportgeräte und -materialien
- Übernachtungskosten
- Verpflegung
- Wettkampfkosten
- Sportbekleidung, die im Vereinseigentum verbleibt.

### **7.3. Zuschüsse für die Tätigkeit von Übungsleitern, Trainern und anderen ehrenamtlichen Funktionären des Vereins**

7.3.1 Für ehrenamtliche Übungsleiter und Trainer, die mit Kinder- und Jugendsportgruppen (Mitgliedsalter bis 21 Jahre) arbeiten, kann ein jährlicher Zuschuss gewährt werden.

Maßgebend für die Bewilligung des Antrages sind der Nachweis, dass der Übungsleiter/Trainer im Besitz einer gültigen Übungsleiter-/Trainerlizenz ist und regelmäßige Übungs- bzw. Trainingsstunden durchführt sowie der Nachweis der Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses nach § 30a des Gesetzes über das Zentralregister und das Erziehungsregister (BZRG).

7.3.2 Vereine können für Übungsleiter/Trainer und ehrenamtliche Funktionäre der Vereine einen Zuschuss bis zu einem Drittel der Gebühren und Fahrkosten für Lehrgänge beantragen, sofern diese im Land Brandenburg stattfinden und zum Erwerb von Grundlizenzen des Deutschen Olympischen Sportbundes führen. Ehrenamtliche Funktionäre müssen Mitglied des Vereins sein.

Zuwendungsfähig sind Aus-, Fort- und Weiterbildungen von Übungsleitern, Trainern, Kampf- und Schiedsrichtern und anderen ehrenamtlichen Funktionären der Vereine bei den Bildungsträgern des organisierten Sports (z. B. Europäische Sportakademie Land Brandenburg, Brandenburgische Sportjugend, Kreissportbünde/Stadtsportbünde und Landesfachverbände).

Die Regelungen der Ziffern 7.5.1 und 7.5.3 gelten entsprechend.

### **7.4. Zuschüsse für die Beschaffung von Sportgeräten und –materialien**

Bezuschusst werden nur Sportgeräte und spezielle Wettkampfmaterialien, die im Vereinseigentum verbleiben. Die Veräußerung bezuschusster Sportgeräte und -materialien bedarf der Zustimmung des Sport- und Schulverwaltungsamtes der Stadt Frankfurt (Oder).

Für den Erwerb von Kleinsportmaterialien können Vereine mit bis zu 200 Mitgliedern Zuschüsse bis 150,00 € jährlich beantragen. Vereine mit mehr als 200 Mitgliedern können Zuschüsse bis 300,00 € beantragen.

Ein Antrag für den Erwerb von Sportgeräten mit einem Anschaffungswert von über 150,00 € bis 3.000 € muss bis zum 31. März des Kalenderjahres vorliegen. Der Zuschuss beträgt höchstens 50 % der Anschaffungskosten. Das Gesamtvolumen der hierfür zur Verfügung gestellten investiven Zuschussmittel beträgt 5.000 €.

Für den Erwerb von Sportgeräten mit einem Anschaffungswert von über 3.000,00 € muss der Antrag auf der Grundlage einer Kostenschätzung bis zum 31. März des Kalenderjahres für das Folgejahr eingegangen sein.

## **7.5. Zuschüsse für Teilnahmen von Nachwuchssportlern und Nachwuchsmannschaften an Meisterschaften und bedeutenden Veranstaltungen**

Vereine können für die Teilnahme an Meisterschaften ab Landesebene und an bedeutenden nationalen und internationalen Sportveranstaltungen sowie an Pokalwettkämpfen mit Finalcharakter ab Landesebene Zuschüsse beantragen.

Der Nachweis ist durch die Vorlage von Teilnehmerlisten für die in Ziffer 7.5.1 bis 7.5.3 beschriebenen Zuschüsse zu erbringen.

### **7.5.1 Fahrkostenzuschüsse**

Es können Zuschüsse zur nachweislich preiswerteren Form des Transports, entweder nach dem Bahn-Tarif 2. Klasse in Höhe von maximal 33 % des Fahrpreises oder nach Fahrkilometern für PKW bzw. Kleinbus beantragt werden.

Bei Beförderung mit PKW bzw. Kleinbus wird eine Kilometer-Pauschale in Höhe von 0,20 € bis maximal 50 % der Gesamtkosten gewährt. Hierfür gelten die Erstattungsgrenzen des Bundesreisekostengesetzes.

Vereine erhalten keinen Zuschuss für Fahrkosten aus dieser Sportförderrichtlinie, wenn eine Förderung seitens des Landessportbundes oder des Sportfachverbandes erfolgt.

Eine Doppelförderung ist nicht zulässig. Vorrangig sind Förderungen des Landessportbundes und der Sportfachverbände zu nutzen.

### **7.5.2 Zuschüsse für Startgelder**

Für Startgelder kann ein Zuschuss unter Beibringung eines Nachweises der Höhe des Startgeldes beantragt werden.

### **7.5.3 Verpflegungs- und Übernachtungszuschüsse**

Jedem Teilnehmer nach Ziffer 7.5.2 kann pro Wettkampftag ein Verpflegungs- und Übernachtungszuschuss bis maximal 6,00 € gewährt werden. Auch für eine notwendige Begleitperson für bis zu je 15 aktive Teilnehmer kann dieser Zuschuss gewährt werden.

## **7.6 Zuschüsse zur Durchführung von Sportveranstaltungen mit besonderer Bedeutung**

Über die Bedeutsamkeit einer Sportveranstaltung für die Stadt Frankfurt (Oder) entscheidet im Zweifel der für Sport zuständige Ausschuss der Stadtverordnetenversammlung.

### **7.6.1 Sportveranstaltungen des Freizeit- und Breitensports**

Im Freizeit- und Breitensport können Sportveranstaltungen mit besonderer Bedeutung für die Stadt Frankfurt (Oder) bezuschusst werden.

Mit der Antragstellung ist der Finanzplan mit allen tatsächlichen Einnahmen und Ausgaben sowie einer inhaltlichen Darstellung einzureichen.

Es kann ein Zuschuss bis zu einer Höhe der förderfähigen Gesamtkosten, maximal jedoch bis zu einem Betrag von 3.000,00 € gewährt werden.

#### 7.6.2 Sportveranstaltungen des Leistungs- und Spitzensports im Amateurbereich

Im Leistungs- und Spitzensport im Amateurbereich können Sportveranstaltungen mit besonderer Bedeutung für die Stadt Frankfurt (Oder) bezuschusst werden.

Mit der Antragstellung ist der Finanzplan mit allen tatsächlichen Einnahmen und Ausgaben sowie einer inhaltlichen Darstellung einzureichen.

Es kann ein Zuschuss bis zu einer Höhe der förderfähigen Gesamtkosten, maximal jedoch bis zu einem Betrag von 5.000,00 € gewährt werden.

#### 7.7 Förderung der Frankfurter Sportgeschichte

Gefördert wird die Bewahrung von Exponaten aus der Frankfurter Sportgeschichte sowie deren Ausstellung. Voraussetzung dafür ist die Vorlage eines tragfähigen inhaltlichen Konzeptes sowie eines wirtschaftlichen und sparsamen Finanzierungsplanes durch den SSB.

Die Konzeption und der Finanzierungsplan werden bei einer Förderung jährlich geprüft.

#### 7.8 Zuschüsse für Sportanlagen

Im Interesse der Förderung von Aktivitäten der Vereine zum Bau, zur Rekonstruktion, zur Modernisierung oder zum Umbau von vereinseigenen oder von gemieteten oder gepachteten Sportobjekten können Vereine Zuschüsse beantragen.

Vorbehaltlich einer genehmigten Haushaltssatzung der Stadt Frankfurt (Oder) können durch die Stadt anteilig bis maximal 20 % der Gesamtkosten gewährt werden.

Es ist generell eine Vorfinanzierung des antragstellenden Vereins erforderlich.

Die Anträge zur geplanten Maßnahme sind bis zum 31. März des Kalenderjahres für das Folgejahr zu stellen.

#### 7.9 Übernahme von städtischen Gebühren

Soweit bei der Durchführung von Veranstaltungen auf dem Gebiet der kreisfreien Stadt Frankfurt (Oder) Gebühren durch die Stadt erhoben werden, können diese übernommen werden.

#### 7.10 Personalkostenzuschüsse

Es können Personalkostenzuschüsse für die im Rahmen der Aufgabenerledigung vorzuhaltenden Personalressourcen des SSB gewährt werden.

### **7.11 Projektförderung**

Es können Projekte gefördert werden, sofern sie nach inhaltlichen Schwerpunkten durch mit der Stadt Frankfurt (Oder), vertreten durch den für Sport zuständigen Beigeordneten, im Benehmen mit dem Präsidium des SSB als besonders förderungswürdig anerkannt wurden.

Es kann ein Zuschuss in Höhe von bis zu 50 % der förderfähigen Gesamtkosten, maximal jedoch bis zu einem Betrag von 5.000,00 € gewährt werden.

### **8. In-Kraft-Treten / Außer-Kraft-Treten**

Die Richtlinie für die Sportförderung der Stadt Frankfurt (Oder) tritt am Tage nach Veröffentlichung im Amtsblatt für die Stadt Frankfurt (Oder) in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Richtlinie für die Sportförderung vom 01.04.2014, erschienen im Amtsblatt für die Stadt Frankfurt (Oder) Jahrgang 25, Nr. 4, vom 7. Mai 2014, außer Kraft.

Frankfurt (Oder), .....

Dr. Martin Wilke  
Oberbürgermeister